

Kulturinitiative "Blues in town" e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Gründungsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Kulturinitiative „Blues in town“.
2. Der Sitz ist in Esslingen am Neckar.
3. Das Gründungsjahr ist 2008.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen Kulturinitiative „Blues in town“ e.V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.
2. Der Verein fördert durch Konzertveranstaltungen die Bluesmusik und macht sie damit einer breiten Bevölkerungsschicht publik und weckt damit das Interesse an dieser Musikrichtung.
3. Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch Eintrittsgelder, Sponsorengelder und Spenden, sowie anderen Fördermitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurück fordern.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
3. Minderjährige können nur mit Zustimmung eines Elternteiles, mittels Unterschrift im Antragsformular, in den Verein eintreten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss bzw. Auflösung (juristische Personen).
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurück verlangen.

§ 5 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig.
Insbesondere ist sie zuständig für die:
Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und der Kassenprüfer/innen.
Entlastung und Wahl des Vorstandes.
Wahl der Kassenprüfer.
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
Änderung der Satzung.
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-mail mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
4. Der Vorstand kann aus dringendem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür genügt eine Einladung sieben Tage vor dem Sitzungstermin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.

5. Der Vorstand leitet die Versammlung. Sie beschließt offen und mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung oder die geltende Rechtsprechung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das jedem Vereinsmitglied zur Einsicht offen steht.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Kassenwart
 - d) Dem SchriftführerJede dieser Personen hat Einzelvertretungsbefugnis gegenüber Dritten gemäß §26 BGB.
2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Über sämtliche Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. In seinen Wirkungskreis fallen besonders folgende Angelegenheiten:
 - a) Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - d) Die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für karitative Zwecke.

Esslingen, im April 2010

Vorsitzender
Joachim Meschke
Heugasse 26
73728 Esslingen

stv. Vorsitzender
Franz Wickenhauser
Kreuzstr. 55/1
73730 Esslingen

Kassenwart
Marietta Mantzsch
Hofwiesenweg 48
73776 Altbach

Schriftführer
Marie-Luise Korb
Landhausstr. 140
73730 Esslingen